



Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Gemeinde Frohnhofen vom 26.03.2024

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs.3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung vom 12.03.2024 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1  
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2  
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- 1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
- 2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Bei Bestattungen im Sinne des § 2 Abs. 2 d der Friedhofssatzung sind die Gebühren bereits im Vorfeld zu erstatten.
- 2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4  
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 13.12.2012 in der Fassung vom 31.03.2016 außer Kraft

Frohnhofen, den 26.03.2024

gez. (Hubert Zimmer)  
Beigeordneter

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### **I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	800,00 €
2. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene auf dem Rasengrabfeld inkl. Pflege, Unterhaltung und die Entfernung des Grabmals nach Ablauf der Ruhezeit	2.000,00 €
3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	600,00 €
4. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 auf dem Rasengrabfeld inkl. Pflege, Unterhaltung und die Entfernung des Grabmals nach Ablauf der Ruhezeit	1.000,00 €
5. Inanspruchnahme einer Urnenrasengrabstätte für die Dauer der Ruhezeit (Urnenrasengrabfeld ohne Grabmale – anonym inkl. Aushub und Pflege)	450,00 €

### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine	
a.a.) Urnenwahlgrabstätte	750,00 €
a.b.) Urnenwahlgrabstätte auf dem Rasengrabfeld inkl. Pflege, Unterhaltung und die Entfernung des Grabmals nach Ablauf der Nutzungsdauer	1.250,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a bei späteren Bestattungen je Jahr für eine	
ba) Urnenwahlgrabstätte	30,00 €
bb) Urnenwahlgrabstätte auf dem Rasengrabfeld inkl. Pflege und Unterhaltung	50,00 €
bc) Verlängerung des Rechts nach Umwandlung einer Reihengrabstätte in eine Gemischte Grabstätte	40,00 €
bd) Verlängerung gem. § 13a Abs. 3 der Friedhofssatzung nach Umwandlung einer Reihengrabstätte im Rasenfeld in eine Gemischte Grabstätte im Rasenfeld, je Jahr	100,00 €
c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.	

### **III. Ausheben und Schließen der Gräber**

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird (ausgenommen bei Urnenrasengrabstätten) durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### **V. Benutzungsgebühren der Leichenhalle**

- |                             |          |
|-----------------------------|----------|
| 1. Nutzung der Leichenhalle | 200,00 € |
|-----------------------------|----------|
2. Die Reinigung der Leichenhalle wird durch Bedienstete der Ortsgemeinde Frohnhofen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### **VI. Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen**

Für die Errichtung bzw. Änderung von Grabmalen gemäß § 19 der Friedhofssatzung je

- |   |         |
|---|---------|
| a) Grabmalanlagen mit stehenden Grabmälern                    | 45,00 € |
| b) Grabmalanlagen mit liegenden Grabmälern oder Abdeckplatten | 25,00 € |

#### **VII. Gebühren für besondere Leistungen**

- |                      |         |
|----------------------|---------|
| 1. Beerdigungsläuten | 20,00 € |
|----------------------|---------|

#### **VII. Gebühren für andere Personen nach § 2 Absatz 3 der Friedhofssatzung**

Die Kostenfestsetzung für diese Fälle erfolgt nach besonderer schriftlicher Vereinbarung.